

Kölner Stadtordnung

1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. April 2014 über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln

(Kölner Stadtordnung - KSO)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Köln folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14.04.2014, AmtBl. StK, 2014; S. 251 ff.) erlassen:

Artikel 1

Die Kölner Stadtordnung wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Kölner Stadtordnung – KSO – erhält den Namen „Satzung und ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln“.

§ 2 Änderung einzelner Paragraphen der KSO

Die nachfolgenden Paragraphen werden wie folgt geändert

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3. Absatz wird wie folgt gefasst:

Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Rheins sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdraht- und Lichtsignalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör. Hierzu zählen auch Anlagen und Einrichtungen der Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 5 Verunreinigungen im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

An Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

§ 5 Abs. 3 wird neu hinzugefügt

Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

§9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Darbietung von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst

(1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 500 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker / Musikerin nur einmal bezogen werden.

(2) Im Umfeld des Domes sind Straßenmusik, Straßenschauspiel und andere Straßenkunst unzulässig. Das Umfeld des Domes umfasst auf der Nordseite die Domplatte einschließlich der Freitreppe und des unmittelbaren Bereichs vor dem Treppenaufgang auf dem Bahnhofsvorplatz einschließlich Chargensheimerplatz. Auf der Westseite das Domkloster einschließlich der Platzfläche am Römerbogen und des Kardinal-Höffner-Platzes sowie der Straßen Unter Fettenhennen und Domgässchen sowie den Wallrafplatz. Auf der Südseite die Straßen Am Hof und Bischofsgartenstraße einschließlich des gesamten Roncalliplatzes und der Nordseite des Kurt-Hackenberg-Platzes. Auf der Ostseite der Heinrich-Böll-Platz und die Gebäudewand des Museum Ludwig.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) bestimmte Formen des Bettelns
 - aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung,
 - Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln,
 - Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 - Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,
 - Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,
 - Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,

§ 11 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- c) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen)

Folgender § 11 a wird neu eingefügt:

§ 11 a Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen

In unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen ist in einem Umkreis von 100 m Konsumieren von Alkohol und Drogen im öffentlichen Raum verboten.

§ 16 Stacheldraht

§ 16 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc.

§ 22 Fahrzeuge

§ 22 wird wie folgt gefasst:

Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
- auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
- in öffentlichen Grünflächen und
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

sind verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge wie Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 cm, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

§ 24 Sport und Spiele

§ 24 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 werden wie folgt gefasst:

(3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen grundsätzlich verboten.

(5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.

(6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen generell untersagt

- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
- in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks,
- im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten,
- in Zieranlagen sowie
- auf Hundefreilaufflächen.

(7) Die in Abs. 1 genannten Spiele sind im Bereich des Rheinboulevards Deutz ebenfalls untersagt.

§ 25 Nutzungsregelungen für öffentliche Spiel- und Bolzplätze

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze und der Aufenthalt auf diesen ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
- b) der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,
- c) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,
- d) das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kfz,
- e) die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen

§ 26 Grillen

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Abweichend von Abs. 1 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:

- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
- in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks,
- im Rheinpark, im Bereich des Rheinboulevards Deutz, im Rheingarten und im Stadtgarten,
- in Zieranlagen,
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- auf Hundefreilaufflächen,
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote

§ 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

Dies gilt insbesondere für

- den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten,
- die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal und die Wildparks und
- den Rheinpark und im Bereich des Rheinboulevards Deutz.

§ 31 Umfeld der Stadien

§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt gefasst:

(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:

RheinEnergieStadion

Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 2).

Südstadion

Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 3).

Stadion im Sportpark Höhenberg

Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 4).

(4) Die als Anlagen 2 bis 4 beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Abs. 1 Ziff. 6a, 12 (jetzt 12 ,13 und 14), Ziff. 13 (jetzt Ziff. 15), Ziff. 14 (jetzt 16), Ziff. 15 (jetzt Ziff. 16), Ziff. 16 (jetzt Ziff. 18), Ziff. 17 bis 19 alt (jetzt Ziffern 19 bis 21), Ziff. 22 neu, Ziff. 21 alt Ziff 61 alt (verschieben sich jeweils um zwei Ziffern. nach hinten, soweit nicht nachfolgend neue Tatbestände eingefügt werden), , Ziff. 47, 48 (neu), Ziff. Ziff. 50, 51 (neu) werden wie folgt gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
- 6a. entgegen § 5 Abs. 3 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenskippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert
 12. entgegen § 9 Abs. 1 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt oder auf einem Standort öfter als ein Mal am Tag angetroffen wird,
 13. entgegen § 9 Abs. 1, Satz 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker benutzt,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 im Umfeld des Domes Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst darbietet,
 15. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutz-würdige Einrichtungen stört,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,
 18. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht,
 19. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,
 20. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nährt
 21. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt

22. entgegen § 11a in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen ist in einem Umkreis von 100 m Alkohol oder Drogen konsumiert
23. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
24. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt
25. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
26. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,
27. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,
28. entgegen § 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,
30. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,
31. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,
32. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,
33. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
34. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,
36. entgegen § 20 Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,
37. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
38. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,
39. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,
41. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,
42. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als Vereinsmannschaft oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele betreibt,
43. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,
44. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,
45. entgegen § 24 Abs. 6 und Abs. 7 in den genannten Bereichen spielt,
46. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt oder sich auf ihnen aufhält,
47. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,
48. entgegen § 25 Abs. 2 b) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder Drogen konsumiert

49. entgegen § 25 Abs. 2 c) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,
50. entgegen § 25 Abs. 2 d) auf Spiel- oder Bolzplätzen mit verbrennungsmotorgetriebenen Kfz befährt,
51. entgegen § 25 Abs. 2 e) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Feuerstellen errichtet oder unterhält
52. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,
53. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,
54. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
55. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grilla-sche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
56. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,
57. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,
58. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,
59. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,
60. entgegen § 30 Abs.1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,
61. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
62. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a) –i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,
63. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,
64. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,
65. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,
66. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert
67. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.